

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001637_004	Stadt Zerbst/Anhalt	Die Hinzuziehung der ergänzenden Gebiete im Umfeld des ehem. Militärflugplatzes bei Zerbst (XXIX) entspricht der Intention der Stadt Zerbst/Anhalt, die bereits ausgewiesenen Vorranggebieten in einem vertretbaren Ausmaß zu erweitern.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		16/0/0
2.	1003103_001	1002773	<p>Im Windpark Zerbst haben wir 3 WEA des Typs eno82 errichtet und arbeiten dafür bereits erste Planvarianten für ein Repowering aus. Zahlreiche Eigentümer haben sich hier bereits positiv zum Repowering ausgesprochen und mit der Stadt Zerbst stehen wir ebenfalls in engem Austausch. Darüber hinaus haben wir mit mehreren Grundstückseigentümern im nördlichen Bereich des VRG bereits vertragliche Vereinbarungen und einen weiteren WEA-Standort (Az: 66.17/4000/1.6.2-25/25) beantragt. Auch hier stehen wir bereits mit der Stadt Zerbst zu den Planungen in Kontakt. Wir begrüßen daher die Arrondierung des VRG im nördlichen Teil und befürworten die Beibehaltung der Abgrenzung in der Satzungsfassung.</p> <p>Wir schlagen außerdem die Einstufung als Beschleunigungsgebiet gem. § 2 Nr. 4 WindBG vor.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	Bezüglich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden, separaten Planungsverfahren erfolgen.	16/0/0
3.	1001911_039	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Nordbereiche liegen im unmittelbaren Gehölbereich, es besteht erhöhtes Konfliktpotenzial.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 23 WEA bebaut ist. Für die Errichtung weiterer 7 WEA liegen Genehmigungen vor.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik,</p>	16/0/0

						Gondelmonitoring).	
4.	1001517_016	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	Betroffenheit der Jettiefflugstrecke ED-R 150	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	16/0/0
5.	1001568_003	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	<p>Innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befinden sich diverse Festpunkte der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Von übergeordneter Bedeutung (Land/Bund) sind die Geodätischen Grundnetzpunkte in bzw. in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes XXIX (Zerbst Flugplatz).</p> <p>Für die Geodätischen 4038-20100 im Vorranggebiet XXIX beträgt der Sicherheitsabstand im Radius 30 m. Für alle anderen Festpunkte der Landesvermessung ist entsprechend der DVO VermKatG LSA ein Sicherheitsabstand im Radius von 2 m vorgegeben.</p> <p>Planung von Windkraftanlagen: Funktionale Einschränkungen (Horizontfreiheit, Mikroseismik) der Punktgruppe sind abhängig vom Abstand, der Höhe und der Himmelsrichtung des jeweiligen Windrades. Wir bitten um Beteiligung bei konkreter Standortplanung der neuen Windkraftanlagen.</p> <p>Zu beachten ist (im Festpunktumfeld): Die Geodätischen Grundnetzpunkte müssen mit einem Messbus anfahrbar bleiben. Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Festpunkte nicht gefährdet werden! Insbesondere sollten in unmittelbarer Punktnähe keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Materialdepots oder Erdaushübe angelegt werden.</p> <p>Rechtliche Hinweise: Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 § 5 stehen Festpunkte unter besonderen Schutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunk-</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	16/0/0

			<p>ten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.</p> <p>Die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 regelt in § 1 „Schutz der Vermessungsmarken“</p> <p>(1) eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind...</p> <p>(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke.</p>				
6.	1001586_009	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Im „Vorranggebiet für die Windenergie XXIX“ ist besonders im nördlichen Bereich großflächig Waldfläche gemäß § 2 LWaldG betroffen. Sollte hier Waldfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden, wäre ein Waldumwandlungsverfahren gemäß § 8 LWaldG durchzuführen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Das Waldumwandlungsverfahren gemäß § 8 LWaldG wird bei der Inanspruchnahme von Waldflächen auf Ebene der Vorhabenzulassung notwendig.</p>	16/0/0
7.	1001586_004	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Der Teilplan Windenergie 2027 steht im Landkreis Anhalt-Bitterfeld dem Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes Fläming entgegen. Das Windenergievorranggebiet XXIX berührt die Trinkwasserschutzzone III des i. S. des § 51 WHG festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Fläming (Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 31.01.2023, veröffentlicht am 03.03.2023). Die TWM GmbH kann hier über 4 Brunnen Grundwasser zur Trinkwasserversorgung fördern.</p> <p>Gem. der Anlage 2 der o. g. Schutzgebietsverordnung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im begrenzten Umfang und nur innerhalb von Anlagen zulässig. Das Befördern von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Schutzfunktion des Oberbodens darf nicht beeinträchtigt werden. Hinzu kommt hier, dass es sich um einen gering bis sehr gering geschützten Grundwasserleiter handelt.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen, welches die Belange des Wasserschutzes berücksichtigt (siehe Ziel 4.4.2.4-25 STP Windenergie 2027 und Kapitel 2.1.4.11 der Planungskonzeption).</p>	15/0/1

			<p>Da Windenergieanlagen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind und deren Errichtung bereits einen erheblichen Einfluss auf die Schutzziele hat, ebenso die spätere Wartung mit dem Austausch von wassergefährdenden Stoffen, unterliegen Windenergieanlagen den Verboten der Schutzgebietsverordnungen. Auch wenn sich bereits Windenergieanlagen in den bestehenden Trinkwasserschutzgebieten befinden, ist eine zusätzliche Ausweisung weiterer in Trinkwasserschutzgebieten liegender Windeignungsflächen zum Schutz des Grundwassers als Trinkwasserquelle abzulehnen.</p> <p>Auch wenn Windenergieanlagen gem. 8 2 EEG mit überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls begründet werden, ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des § 48 WHG zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung auszuschließen ist. Denn auch die Versorgung mit geeignetem Trinkwasser als Lebensmittel stellt ein hohes Gut dar und ist hier als vorrangiges Schutzgut abzuwägen.</p>				
8.	1001919_016	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Das geplante Vorranggebiet „Zerbst Flugplatz“ führt zu einem Verlust von 76 ha Waldfläche und überlagert teilweise das Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachsystem im Vorfläming“.</p> <p>Die Lage im Naturpark Fläming, die Nähe zum FFH-Gebiet FFH0059LSA „Obere Nuthe-Läufe“ und die Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet LS-G0077AZE „Zerbster Nuthetäler“ belegen den ökologischen Wert des Gebiets.</p> <p>Ein Verlust von Waldflächen und des genannten Vorbehaltsgebiets ist nach Auffassung des NABU Sachsen-Anhalt naturschutzfachlich nicht zu vertreten. Daher muss das Vorranggebiet „Zerbst Flugplatz“ in seinen Grenzen entsprechend angepasst werden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 23 WEA bebaut ist. Für die Errichtung weiterer 7 WEA liegen Genehmigungen vor. Das Vorranggebiet Zerbst Flugplatz wurde auf einer Konversionsfläche (ehemaliger Militärflugplatz) ausgewiesen. Bei der Standortwahl für die bereits genehmigten Windenergieanlagen wurde darauf geachtet, keine Waldflächen zu beanspruchen.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im</p>	15/0/1

					<p>Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich. Selbst Ziele der Raumordnung sind gem. § 249 (5) BauGB aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien unbeachtlich.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung</p>	
--	--	--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

						artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.	
--	--	--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--